

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 27/2011

Sitzung vom 6. April 2011

403. Anfrage (Privilegienritter, eine Tragödie in vielen Akten: Besteuerung von Hedge-Funds-Managern)

Die Kantonsräte Kaspar Bütikofer, Peter Ritschard und Ralf Margreiter, Zürich, haben am 24. Januar 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Viele Hedge Funds- und Private Equity-Gesellschaften geniessen einen zweifelhaften Ruf. In der Finanzmarktkrise wurde offenbar, dass Hedge Funds sich wegen des grossen Leverage-Effektes sehr destabilisierend auf die Finanz- und Realwirtschaft auswirken können. Und Private Equity Funds traten oftmals als Totengräber des Industriestandortes Schweiz auf: Sie verhökerten das Schweizer Know-how, plünderten die stillen Reserven und hinterliessen Massenentlassungen, wie das prominente Beispiel Bally zeigt.

Dennoch will das Eidgenössische Finanzdepartement die Schweiz zum Domizil der Manager solcher Beteiligungsgesellschaften machen und mit massiven Steuervergünstigungen locken. Wege wurden geprüft, wie die Funds-Manager steuerlich begünstigt werden können. Dazu hatte der Steuerausschuss Finanzplatz Schweiz (STAFI) eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Steuerverwaltung und den einschlägigen Lobby-Organisationen der Finanzwelt, mit dem Auftrag eingesetzt, die Besteuerungsfragen in Bezug auf die Entschädigung von Private-Equity- und Hedge-Funds-Managern zu klären. Die Arbeitsgruppe war sich offenbar bewusst, dass eine steuerliche Privilegierung der Hedge-Funds-Manager auf dem Gesetzesweg nicht machbar sei. Die Arbeit mündete in den Entwurf eines Kreisschreibens, das «Lösungsansätze» aufzeigt, wie die Hedge-Funds-Manager ohne Gesetzesänderung steuerlich privilegiert werden können. Dieses Kreisschreiben wurde jedoch nie erlassen. Dennoch scheint dieser Entwurf in der Praxis vielfältig Anwendung zu finden, so auch bei sogenannten Rulings.

Fonds-Manager erhalten nach Usanz der Branche 20% des Gesamtgewinns. Gleichzeitig sind sie auch mit Kapital am Fonds beteiligt, in der Regel halten sie aber nicht 20% der Fondsanteile. Die Manager erhalten so (in der Regel neben einem eigentlichen «Lohn») eine Art Vorzugsgewinn. Im Zentrum steht die Frage, wie die erfolgsabhängige Entschädigung (Performance Fees oder Carried Interest) steuerlich einzuschätzen ist, v. a. deren Behandlung als steuerbares Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Der Entwurf des Kreisschreibens wird unter Verschluss gehalten und nicht publiziert. So verweigerte der Regierungsrat beispielsweise in der Antwort auf KR-Nr. 359/2009 die Publikation oder die Bekanntgabe von Inhalten des Entwurfs. Er wurde dennoch resümierend publiziert: Urs Kapalle und Nadia Tarolli Schmidt, Geplantes Kreisschreiben betreffend Entschädigungen an Private-Equity und Hedge-Manager, eine Trilogie. III. Teil, in : «Steuer Revue» 11/2009, S. 790–800.

Der Entwurf des Kreisschreibens entwickelt drei «Lösungsansätze», wie die erfolgsabhängige Entschädigung bzw. der Vorzugsgewinn der Funds-Manager nicht als Erwerbseinkommen versteuert werden muss, sondern als steuerbefreiter Kapitalgewinn taxiert werden kann:

- a) Darlehensfinanzierter Fonds: Der Fonds wird zu einem grossen Teil über Darlehen finanziert, sodass die Fondsanteile des Managers proportional zu seiner erfolgsabhängigen Gewinnbeteiligung erscheint und so als steuerbefreiter Kapitalgewinn betrachtet werden könnte.
- b) Zwei-Schienen-Modell: Der überproportionale Gewinnanteil des Managers fliesst an eine Komplementärgesellschaft, von der er 100% der Aktien hält. Verkauft er die Aktien, so realisiert er einen steuerbefreiten Kapitalgewinn.
- c) Ausländische Fondsstruktur: Integration des Fonds in eine Offshore-Struktur beispielsweise auf Cayman Islands oder Guernsey.

Es fragt sich nun, ob diese «Lösungsansätze» rechtlich zulässig sind. Der Regierungsrat schreibt sibyllinisch zur Anfrage KR-Nr. 359/2009: «Weiter zeigt sich, dass das HedgeFunds- und Private-Equity-Fonds-Geschäft, wie jede andere unternehmerische Tätigkeit, in unterschiedlichen Rechtsformen – als selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit – wie auch in unterschiedlichen Strukturen geführt werden kann. Von der Wahl der Rechtsform und Struktur hängt wiederum die steuerliche Beurteilung ab. Diese hat jedoch nach den allgemeinen steuerrechtlichen Normen zu erfolgen.» Die Haltung des Regierungsrates lässt den Schluss zu, dass die «Lösungsansätze» zur steuerlichen Privilegierung auch ohne Erlass des Kreisschreibens in die Praxis umgesetzt werden.

Gemäss bestehender Bundesgerichtspraxis hängt die steuerliche Beurteilung gerade nicht von der Wahl der Rechtsform und Struktur ab. BGE 131 11 627 und praktisch im selben Wortlaut (jedoch auf Deutsch) BGer 12.8.2008 2C_77/2008 E. 2.2 definieren den Tatbestand der Steuerumgehung: «Eine Steuerumgehung wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (...) angenommen, wenn (1) eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich (insolite), sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig un-

angemessen erscheint, (2) anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und (3) das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde. Wird eine Steuerumgehung bejaht, ist der Besteuerung die Rechtsgestaltung zugrunde zu legen, die sachgemäss gewesen wäre, um den erstrebten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.»

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen.

1. Gibt der erwähnte Artikel in der «Steuer Revue» die «Lösungsansätze» des Entwurfes zum Kreisschreiben korrekt wieder? Gibt es weitere Elemente dieses Entwurfs, die im Artikel nicht erwähnt werden?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die rechtliche Zulässigkeit dieser «Lösungsansätze»? Wie beurteilt er die Gefahr von Steuerumgehungen gemäss Bundesgerichtspraxis?
3. Warum wurde dieser Regelungsentwurf bis heute nicht als Kreisschreiben erlassen?
4. Warum war der Regierungsrat bis anhin nicht bereit, den Entwurf des Kreisschreibens zu publizieren? Wie verhält sich diese bisherige Weigerung zur Publikation mit dem Öffentlichkeitsprinzip?
5. Entwickelt der Entwurf eine Wirkung, wie wenn er als offizielles Kreisschreiben erlassen worden wäre? Sind die im Entwurf des Kreisschreibens geschilderten «Lösungsansätze» zur Privilegierung von Fonds-Managern gängige Praxis des kantonalen Steueramtes?
6. Existieren im kantonalen Steueramt interne Weisungen zur Beurteilung der steuerlichen Situation von Fonds-Managern? Wie lauten diese, und wie weit stützen sich diese auf den besagten Entwurf?
7. Trifft es zu, dass erfolgsabhängige Entschädigungen (Performance Fees oder Carried Interest) oder Teile davon durch das kantonale Steueramt als steuerbefreiter Kapitalgewinn beurteilt werden?
8. Wurden gestützt auf diesen Entwurf auch Rulings gewährt? In wie vielen Fällen?
9. Welche Rechtsformen und Strukturen wurden bzw. werden in wie vielen Fällen gewählt und vom kantonalen Steueramt akzeptiert mit der Folge, dass erfolgsabhängige Entschädigungen oder Teile davon als steuerfreier Kapitalgewinn beurteilt werden?
10. Hat das kantonale Steueramt in Vorbescheiden (Rulings) oder im ordentlichen Veranlagungsverfahren schon Konstruktionen im Sinn der genannten «Lösungsansätze» abgelehnt? Wenn ja, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kaspar Bütikofer, Peter Ritschard und Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 359/2009 betreffend Hedge Funds und die steuerliche Behandlung von Hedge-Funds-Managern dargelegt, dass der damalige Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes über den sogenannten «Steuerungsausschuss Dialog Finanzplatz (STAFI)» im Frühjahr 2008 eine gemischte Arbeitsgruppe eingesetzt hatte, welche neben den aufsichtsrechtlichen Aspekten auch die steuerliche Behandlung der Entschädigungen von Hedge-Funds-Managerinnen und -Managern zu klären hatte. Diese Arbeitsgruppe empfahl den Erlass eines Rund- oder Kreisschreibens der eidgenössischen Steuerverwaltung, und sie erstellte auch einen Entwurf, den der STAFI guthiess. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat aber bis heute weder ein Rund- noch ein Kreisschreiben erlassen. Auch der Entwurf der Arbeitsgruppe, den der STAFI genehmigt hatte, wurde bis heute offiziell nicht veröffentlicht. Der STAFI hat die Mitglieder der Arbeitsgruppe lediglich ermächtigt, den Entwurf auf Anfrage hin einzelnen interessierten Kreisen abzugeben.

Aufgrund dieser Anweisung des STAFI kann zum Entwurf für das Rund- oder Kreisschreiben nicht Stellung genommen werden. Dementsprechend kann auch nicht näher darauf eingegangen werden, ob der in der Anfrage erwähnte Artikel in der Steuer-Revue Nr. 11/2009, Seiten 790–800 («Geplantes Kreisschreiben betreffend Entschädigungen an Private Equity und Hedge Manager, eine Trilogie», III. Teil) das Rund- oder Kreisschreiben richtig wiedergibt.

Zu Frage 2:

Bei den drei im erwähnten Artikel in der Steuer-Revue aufgezeigten Modellen gehen die Autoren davon aus, dass das Fondsmanagement seine Tätigkeit in unselbstständiger Stellung ausübt und sich mit eigenen Mitteln aus seinem Privatvermögen am Fonds, den es verwaltet, beteiligt, weil dies von den Anlegern zur Förderung des Vertrauens im Allgemeinen so erwartet wird.

Im Einzelnen sind diese Modelle, gestützt auf die allgemeinen Normen des Steuerrechts, wie folgt zu beurteilen:

a) Darlehensfinanzierter Fonds:

Wenn ein solcher Private-Equity-Fonds liquidiert wird, werden aus dem Erlös aus der Veräusserung der Anlagen zuerst die über die Laufzeit des Fonds aufkumulierten Zinsen auf dem Fremdkapital, danach das Fremdkapital und schliesslich das Eigenkapital an die Anleger zurückbezahlt. Wenn nach Bezahlung dieser Beträge ein Gewinn verbleibt, wird dieser im Verhältnis der Beteiligung am Eigenkapital auf die Investoren und das Fondsmanagement verteilt. Üblicherweise steht dem Fondsmanagement aber ein Anteil von 20% an der Gewinnbeteiligung zu. Aus steuerlicher Sicht fragt sich, ob und in welchem Umfang dieser Gewinnanteil steuerbares Erwerbseinkommen oder steuerfreien Kapitalgewinn darstellt.

Nach diesem Modell gilt die tatsächlich ausbezahlte Gewinnbeteiligung an das Fondsmanagements soweit als privat, als sie proportional seinem Anteil am nominellen Eigenkapital des Fonds entspricht (z. B. 20% Gewinnanteil bei einem Anteil am Eigenkapital von 20%; ein überproportionaler Gewinnanspruch, z. B. 20% Gewinnanteil bei 10% Eigenkapital, würde im Umfang von 10% steuerbares Erwerbseinkommen darstellen). Je geringer das Eigenkapital am gesamten Kapital des Fonds ist, desto höher wird der Anteil am tatsächlich ausbezahlten Gewinnanteil, der proportional zum Eigenkapital ist. Auf diese Weise soll im Ergebnis ein hoher Teil des Gewinnanteils als privater Kapitalgewinn generiert werden können, da er, wie gezeigt, «proportional» zur Kapitalbeteiligung ist und somit nicht einen «überproportionalen Gewinn» darstellt, der als Erwerbseinkommen steuerbar ist.

Dazu ist zu bemerken, dass nicht nur ausländische Fondsstrukturen teilweise oder gar überwiegend mit Fremdkapital finanziert werden können, sondern dass dies gemäss Art. 120 Abs. 2 lit. b und c der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV; SR 951.311) auch für inländische Fonds vorgesehen ist. Bei der Beurteilung dieses Modells aus steuerrechtlicher Sicht steht aber die Frage im Vordergrund, ob und inwieweit sogenannte Gesellschafterdarlehen aus finanzwirtschaftlicher und steuerlicher Sicht tatsächlich Fremd- oder allenfalls Eigenkapital darstellen. Massgebend hierfür ist stets ein anzustellender Drittvergleich. Falls das Gesellschafterdarlehen zur Finanzierung von Investitionen dient, die von unabhängigen Dritten (z. B. Banken) aufgrund der Risiken der zu tätigen Anlagen nicht oder nicht in diesem Ausmass mit Fremdkapital finanziert würden, so sind die Gesellschafterdarlehen in demjenigen Umfang, in dem unabhängige Dritte kein solches

Darlehen gewähren würden, aus wirtschaftlicher und steuerlicher Sicht als verdecktes Eigenkapital zu behandeln. Eine erschwerte Kündigung bzw. dauernde Zurverfügungstellung von Gesellschafterdarlehen ist ebenfalls als Indiz für den Eigenkapitalcharakter zu würdigen. Das Ausmass der von unabhängigen Dritten erhältlichen Kredite hängt vom Risikoprofil der zu tätigenen Investitionen ab.

In dem im Artikel in der Steuer-Revue aufgezeigten Zahlenbeispiel stammen 9% des Finanzierungsbedarfs aus Eigenkapital und 91% aus Fremdkapital. Wenn sich der Fremdfinanzierungsgrad hingegen, je nach Risikoprofil der Anlagen, im Bereich von schätzungsweise 60 bis 70% bewegt, so wie dies bei unabhängigen Kreditgebern üblich ist, und wenn der Gewinnanteil des Fondsmanagements proportional zu dem aus privaten Mitteln investierten Eigenkapital ausbezahlt wird, ist auch aus steuerlicher Sicht gegen dieses Modell nichts einzuwenden. Durch die Voraussetzung eines sachgerechten Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital wird es dem Fondsmanagement erschwert, mit einem künstlich tief gehaltenen Eigenkapital einen übermässigen Anteil des tatsächlich ausbezahlten Gewinnanteils als privaten steuerfreien Kapitalgewinn zu vereinnahmen.

b) Zwei-Schienen-Modell:

Bei diesem Modell wird der Fonds so strukturiert, dass die Beteiligung des Fondsmanagements über zwei Schienen läuft: Zum einen ist es mit seinen privaten Mitteln, wie andere Anleger auch, im branchenüblichen Rahmen am Eigenkapital des Fonds beteiligt. Zum anderen werden für den Fonds Arbeitsleistungen erbracht.

Soweit die Gewinnbeteiligung des Fondsmanagements seinem proportionalen Anteil am Eigenkapital entspricht, erzielt das Fondsmanagement, wie die anderen privaten Anleger auch, zu Recht einen steuerfreien Kapitalgewinn. Der Teil des Gewinns, der über den proportionalen Anteil hinausgeht, stellt dagegen eine Erfolgsbeteiligung des in der Schweiz ansässigen Fondsmanagements an eine in der Schweiz ansässige Aktiengesellschaft dar und wird in dieser Gesellschaft, welche der ordentlichen Besteuerung unterliegt, als steuerbarer Ertrag verbucht. Aus diesem Ertrag werden dann marktkonforme Saläre und Boni des Fondsmanagements bezogen. Beim Verkauf der Aktien der Fondsmanagementgesellschaft wird grundsätzlich ein steuerfreier Kapitalgewinn erzielt, sofern die Aktien im Privatvermögen gehalten werden – so, wie beim Verkauf von Beteiligungen an anderen Aktiengesellschaften.

Entgegen der in der Anfrage vertretenen Meinung kann der Vorzugsgewinn nicht als steuerfreier Kapitalgewinn vereinnahmt werden, sondern er wird als Erwerbseinkommen versteuert.

c) Ausländische Fondsstruktur:

Wie jede steuerpflichtige Person, die eine unternehmerische Tätigkeit entfaltet, steht es auch dem Management von Hedge Funds und Private-Equity-Fonds frei, wie es seine Aktivitäten strukturiert und in welcher Rechtsform es diese abwickelt. Bei Hedge Funds und Private-Equity-Fonds ist in erster Linie das regulatorische und aufsichtsrechtliche Umfeld sowie die Nähe zu Finanzplätzen, in denen die notwendigen Dienstleistungen angeboten werden, ausschlaggebend. Die Gesetzgebung am Sitz solcher Gesellschaften im Ausland lässt es in der Regel auch zu, dass dort nur administrative Aufgaben abgewickelt werden. Wesentlichere Funktionen mit hoher Wertschöpfung können demgegenüber im Auftragsverhältnis an beteiligungsmässig verbundene juristische oder natürliche Personen übertragen werden, die in anderen Staaten, insbesondere in solchen mit einem bedeutenden Finanzplatz, ansässig sind. Auf diese Weise entstehen Fondsstrukturen mit mehreren, beteiligungs- und leistungsmässig miteinander verbundenen juristischen oder natürlichen Personen. Wenn für diese Aktivitäten steuerliche Anknüpfungspunkte in mehreren Kantonen oder im Ausland bestehen, ist die zivilrechtlich massgebende Struktur Ausgangspunkt für die steuerliche Beurteilung. Im Grundsatz folgt die steuerliche Beurteilung der zivilrechtlich massgebenden Struktur.

Bei dem im erwähnten Artikel in der Steuer-Revue dargestellten Modell der ausländischen Fondsstruktur werden die Management Fees, der Carried Interest bzw. die Performance Fees gestützt auf eine Funktions- und Wertschöpfungsanalyse ganz oder zu bestimmten Teilen den ausländischen und/oder inländischen Management- oder Advisory-Gesellschaften zugeteilt. Unter der Voraussetzung, dass die Arbeitsleistung mit marktkonformen Salären entschädigt wird, vereinnahmt das Fondsmanagement Dividenden aus den in- und ausländischen Gesellschaften oder kann seine Anteile aus seinem Privatvermögen verkaufen.

Bei der steuerlichen Beurteilung solcher Strukturen ist darauf zu achten, dass Dienstleistungen, die diese Personen gegenüber einer ausländischen Gesellschaft erbringen, marktmässig entschädigt werden. Andernfalls liegen steuerlich unzulässige Gewinnverschiebungen vor, die als sogenannte verdeckte Gewinnausschüttungen zu besteuern sind. Weiter ist sicherzustellen, dass bei Fondsmanagerinnen und -managern, die entweder direkt im Auftrag einer ausländischen Gesellschaft oder für eine von dieser beauftragte, weitere Gesellschaft tätig sind, auch die erfolgsabhängigen Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, namentlich die sogenannten Carried Interests oder Performance Fees, steuerlich erfasst werden. Die Steuerbehörden prüfen daher bei ausländischen

Fondsstrukturen, ob die Verrechnungspreise für den Leistungsaustausch zwischen den beteiligungsmässig und wirtschaftlich verbundenen in- und ausländischen Gesellschaften drittvergleichskonform sind. Andernfalls ist auch ohne Annahme einer Steuerumgehung auf eine steuerlich unzulässige Gewinnverschiebung bzw. eine verdeckte Gewinnausschüttung zu schliessen. Dass das Fondsmanagement dabei stets marktkonforme Saläre und Boni beziehen muss, die bei ihm steuerbares Einkommen bilden, entspricht auch der Auffassung der Autoren des erwähnten Artikels.

Auch bei dieser Variante trifft es, entgegen der in der Anfrage vertretenen Meinung, nicht zu, dass der Vorzugsgewinn als steuerfreier Kapitalgewinn vereinnahmt werden kann, sondern als Erwerbseinkommen versteuert werden muss.

Fazit:

Ausschlaggebend für die steuerrechtliche Zulässigkeit ist bei allen drei Modellen daher nicht der Gesichtspunkt der Steuerumgehung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, sondern die Frage, ob die Beteiligungsverhältnisse und die Leistungsbeziehungen zwischen den beteiligungsmässig verbundenen Gesellschaften sowie dem dahinter stehenden Fondsmanagement zu marktmässigen Bedingungen («arm's length»), d.h. wie unter unabhängigen Dritten, ausgestaltet sind. Soweit sich das Fondsmanagement, wie die übrigen Anleger auch, aus privaten Mitteln am Fonds beteiligt, und wenn der Fonds in einem marktüblichen Verhältnis mit Eigen- und Fremdkapital finanziert ist, können Gewinnanteile als private Kapitalgewinne steuerfrei vereinnahmt werden. Soweit das Fondsmanagement hingegen Arbeitsleistungen für den Fonds erbringt, stellen diese Einkünfte, einschliesslich der damit zusammenhängenden Gewinnbeteiligungen, Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dar, das gemäss § 17 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) steuerbar ist. Wenn schliesslich zwischen beteiligungsmässig verbundenen Gesellschaften Gewinnverschiebungen erfolgen, unterliegen diese gemäss § 64 Abs. 1 Ziff. 2 lit. e StG als verdeckte Gewinnausschüttung der Gewinnsteuer und, wenn der Empfänger das Fondsmanagement ist, gemäss § 20 Abs. 1 lit. c StG der Einkommenssteuer.

Diese steuerrechtlichen Fragen stellen sich nicht nur bei Hedge Funds und Private-Equity-Fonds, sondern, aufgrund der erwähnten Gestaltungsfreiheit bei der Entfaltung jeder unternehmerischen Tätigkeit hinsichtlich Wahl der Rechtsform, Struktur und Finanzierung, auch bei jeder anderen unternehmerischen Tätigkeit.

Zu Fragen 3 und 4:

Wie in der Beantwortung der Frage 1 dargelegt, wurde bis heute weder der Entwurf der Arbeitsgruppe des STAFI veröffentlicht, noch wurde ein Rund- noch ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung erlassen. Die Gründe, weshalb auf eine Publikation verzichtet wurde, sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Im Übrigen fällt die Veröffentlichung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, sondern in jenen des Eidgenössischen Finanzdepartementes oder der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Zu Fragen 5 und 6:

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 359/2009 sowie in der Beantwortung der Frage 2 dargelegt wurde, richtet sich die Praxis des kantonalen Steueramtes zur Besteuerung von Fonds-Strukturen nicht nach dem Entwurf des Rund- oder Kreisschreibens, sondern nach den allgemeinen Normen des Steuerrechts. Auch gibt es – über die allgemeinen Normen des Steuerrechts hinaus – keine internen Weisungen zur Besteuerung von Fondsmanagern.

Zu Frage 7:

Wie in der Beantwortung der Frage 2 dargelegt wurde, prüft das kantonale Steueramt, in welcher Form erfolgsabhängige Entschädigungen von Fondsmanagern anfallen und nimmt eine steuerliche Korrektur vor, wenn dies notwendig ist.

Zu Fragen 8–10:

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 359/2009 und in der Beantwortung der Frage 2 dargelegt wurde, wird das Hedge-Funds- und Private-Equity-Fonds-Geschäft in sehr unterschiedlichen Rechtsformen und Strukturen betrieben. Von der Wahl der Rechtsform und Struktur hängt auch die steuerliche Beurteilung ab, welche aufgrund der allgemeinen Normen des Steuerrechts erfolgt. Daher müssen Fondsstrukturen aufgrund der Verhältnisse des Einzelfalls beurteilt werden. Eine Kategorisierung von Fondsstrukturen kann nicht vorgenommen werden.

Seit 2008 wurden dem kantonalen Steueramt rund 30 Fondsstrukturen zur vorgängigen Beurteilung unterbreitet. In knapp 20 Fällen konnte der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids, oftmals nach einer Bereinigung der vorgängig angestrebten steuerlichen Behandlung, gutgeheissen werden. In den übrigen Fällen konnte aus verschiedenen Gründen kein Vorbescheid erteilt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi